

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

## E i n n a h m e n

## Verwaltungseinnahmen

119 11	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	491 978,32 — 491 978,32	— — —	491 978,32 — 491 978,32
		<b>Vermerke:</b> an Titel 671 13			491 978,32
119 12	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	7 277,63 — 7 277,63	— — —	7 277,63 — 7 277,63
		<b>Vermerke:</b> an Titel 633 11			7 277,63
119 13	532	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln . . . . .	4 415,76 — 4 415,76	— — —	4 415,76 — 4 415,76
119 14	532	Rückflüsse aus dem EAGFL . . . . .	2 188,41 — 2 188,41	— — —	2 188,41 — 2 188,41
119 15	532	Rückflüsse aus dem EFRE . . . . .	12 343,67 — 12 343,67	— — —	12 343,67 — 12 343,67
119 40	532	Einnahmen aus Währungsgewinnen . . . . .	— — —	— — —	— — —
119 41	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	52 556,88 — 52 556,88	— — —	52 556,88 — 52 556,88
		<b>Vermerke:</b> an Titel 671 11			52 556,88
119 42	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	324,32 — 324,32	— — —	324,32 — 324,32
		<b>Vermerke:</b> an Titel 633 12			324,32
119 43	539	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	-96 810,13 — -96 810,13	— — —	-96 810,13 — -96 810,13
<b>Übrige Einnahmen</b>					
232 00	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	-26 033,70 — -26 033,70	— — —	-26 033,70 — -26 033,70
266 00	532	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinziehung von EAGFL-Garantiebeträgen . . . . .	111 606,48 — 111 606,48	— — —	111 606,48 — 111 606,48
266 10	532	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 14, Kapitel 10 120 Titelgruppe 65 und Kapitel 10 130 Ausgabe-Titelgruppe 61.	1 478,46 — 1 478,46	— — —	1 478,46 — 1 478,46
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 10 130 Titel 547 61			1 478,46
266 20	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
266 30 529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für den Aufbau eines Geo-Informationssystems. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 30 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 10 529	Erstattung von Zuschüssen von der EG . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 10 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 11 528	Erstattung von Zuschüssen von der EU . . . . .	1 524 782,78 — 1 524 782,78	— — —	1 524 782,78 — 1 524 782,78
271 12 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für flankierende Maßnahmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92 . . . . .	— — —	— — —	— — —
271 13 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes . . . . . Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titel 683 40 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
346 11 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 10 sowie den Titelgruppen 63, 66 und 68 verwendet werden.	5 565 915,36 — 5 565 915,36	— — —	5 565 915,36 — 5 565 915,36
		<b>Vermerke:</b> an Titel 883 63 an Titel 892 63 an Titel 893 63		5 141 967,34 37 140,00 386 808,02
346 12 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62, 63, 64 und 69 verwendet werden.	748 205,79 — 748 205,79	— — —	748 205,79 — 748 205,79
		<b>Vermerke:</b> an Titel 883 62 an Titel 887 62 an Titel 892 64		433 890,28 278 267,20 36 048,31
346 13 529	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	34 361,00 — 34 361,00	— — —	34 361,00 — 34 361,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 633 72		34 361,00
346 14 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 65 und Titelgruppe 76 verwendet werden.	26 349,89 — 26 349,89	— — —	26 349,89 — 26 349,89
		<b>Vermerke:</b> an Titel 892 65		26 349,89
346 15 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 892 10 verwendet werden.	25 676,10 1 000 000,00 -974 323,90	— — —	25 676,10 1 000 000,00 -974 323,90
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 892 10		974 323,90
346 16 422	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Titelgruppen

<b>Titelgruppe 61</b>		44 941 970,97	—	44 941 970,97
Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Ländlicher Raum"		43 200 000,00	—	43 200 000,00
Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei AusgabeTitelgruppe 61 verwendet werden.		1 741 970,97	—	1 741 970,97
271 61	532 Erstattungen der EU . . . . .	40 376 268,29	—	40 376 268,29
		21 500 000,00	—	21 500 000,00
		18 876 268,29	—	18 876 268,29
		<b>Vermerke:</b> an Titel 683 61		18 876 268,29
346 61	532 Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . .	4 565 702,68	—	4 565 702,68
		21 700 000,00	—	21 700 000,00
		-17 134 297,32	—	-17 134 297,32
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 683 61		17 134 297,32
Gesamteinnahmen Kapitel 10 090 . . . . .		53 428 587,99	—	53 428 587,99
		44 200 000,00	—	44 200 000,00
		9 228 587,99	—	9 228 587,99
		<b>Mehreinnahmen</b>		9 228 587,99
		<b>Mindereinnahmen</b>		—

## Ausgaben

## Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00	532 Sonstige Verwaltungsausgaben . . . . .	—	—	—
547 20	532 Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe . . . . .	87 339,59	142 032,62	229 372,21
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 00 und 266 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.	350 000,00	142 032,62	492 032,62
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 020 Titel 537 13 und Kapitel 10 050 Titel 537 14 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	-262 660,41	—	-262 660,41
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 20		262 660,41
547 30	529 Sachausgaben zum Aufbau eines Geo-Informationssystems . . . . .	—	—	—
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 266 30 geleistet werden.	—	—	—
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>				
633 11	532 Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte . . . . .	475,63	10 039,40	10 515,03
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	3 237,40	3 237,40
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	475,63	6 802,00	7 277,63
	3. Die Ausgaben sind übertragbar.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 12		7 277,63
633 12	532 Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte . .	55,16	271,26	326,42
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	2,10	2,10
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	55,16	269,16	324,32
	3. Die Ausgaben sind übertragbar.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 42		324,32

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
671 11 532	Erstattung von Zinsen an die EU. . . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	44 439,73 — 44 439,73	15 433,50 7 316,35 8 117,15	59 873,23 7 316,35 52 556,88
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 41			52 556,88
671 12 532	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU . . . . .	— — —	— — —	— — —
671 13 532	Erstattung von Rückflüssen an die EU . . . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	396 371,45 — 396 371,45	222 651,89 127 045,02 95 606,87	619 023,34 127 045,02 491 978,32
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 11			491 978,32
686 10 529	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland . . . . . 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veran- schlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe- Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungs- zweck ausgegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO). 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	— — —	— — —	— — —
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
883 10 532	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände (EU-Förderung der Ziel 5b-Gebiete) . . . . . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 346 11 gelei- stet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelas- senen Zweckbestimmungen verwendet werden. 2. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in ent- sprechender Höhe vorliegt. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	4 893 121,17 4 893 121,17 —	4 893 121,17 4 893 121,17 —
892 10 532	Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse . . . . . 1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veran- schlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 892 00 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck aus- gegeben werden. 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkom- menden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt. 4. (§ 17 Abs. 3 LHO). 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	139 571,41 1 000 000,00 -860 428,59	170 664,02 284 559,33 -113 895,31	310 235,43 1 284 559,33 -974 323,90
	<b>Vermerke:</b> an Titel 346 15			974 323,90

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Titelgruppen

Titelgruppe 61		42 084 319,44	3 774 350,22	45 858 669,66	
Verordnung "Ländlicher Raum"		43 200 000,00	916 698,69	44 116 698,69	
		-1 115 680,56	2 857 651,53	1 741 970,97	
547 61	532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe . . . . .	83 000,49	—	83 000,49
			—	—	—
		83 000,49	—	83 000,49	
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 683 61		83 000,49	
633 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	190 947,00	—	190 947,00
			—	—	—
		190 947,00	—	190 947,00	
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 683 61		190 947,00	
637 61	532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	5 137,37	—	5 137,37
			—	—	—
		5 137,37	—	5 137,37	
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 683 61		5 137,37	
683 61	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	30 811 294,06	—	30 811 294,06
		22 000 000,00	—	22 000 000,00	
		8 811 294,06	—	8 811 294,06	
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61		18 876 268,29	
		an Titel 346 61		17 134 297,32	
		aus Titel 883 61		1 645 165,79	
		aus Titel 892 61		6 722 790,96	
		an Titel 547 61		83 000,49	
		an Titel 633 61		190 947,00	
		an Titel 637 61		5 137,37	
		an Titel 686 61		307 589,00	
		an Titel 893 61		711 959,80	
686 61	532	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	307 589,00	—	307 589,00
			—	—	—
		307 589,00	—	307 589,00	
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 683 61		307 589,00	
821 61	532	Erwerb von Grundstücken . . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
883 61	532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	1 554 834,21	—	1 554 834,21
		3 200 000,00	—	3 200 000,00	
		-1 645 165,79	—	-1 645 165,79	
		<b>Vermerke:</b> an Titel 683 61		1 645 165,79	
887 61	532	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	1 783 452,96	—	1 783 452,96
		2 000 000,00	—	2 000 000,00	
		-216 547,04	—	-216 547,04	
		<b>Vermerke:</b> an Titel 893 61		216 547,04	
891 61	532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen) . . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
892 61 532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	6 419 557,51 16 000 000,00 -9 580 442,49	3 774 350,22 916 698,69 2 857 651,53	10 193 907,73 16 916 698,69 -6 722 790,96
	<b>Vermerke:</b> an Titel 683 61			6 722 790,96
893 61 532	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	928 506,84 —	— —	928 506,84 —
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 683 61 aus Titel 887 61	928 506,84	—	928 506,84 711 959,80 216 547,04
	<b>Titelgruppe 62</b>	278 267,20	59 592,31	337 859,51
	<b>Flurbereinigung</b>	—	-374 297,97	-374 297,97
	1. Gemäß § 35 Abs 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 62 und Kapitel 10 030 Titel 887 10 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	278 267,20	433 890,28	712 157,48
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
883 62 521	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	— —	59 592,31 -374 297,97	59 592,31 -374 297,97
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12	—	433 890,28	433 890,28
887 62 521	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	278 267,20 —	— —	278 267,20 —
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12	278 267,20	—	278 267,20
892 62 521	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	— —	— —
893 62 521	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	— —	— —	— —
	<b>Titelgruppe 63</b>	3 413 019,42	7 475,44	3 420 494,86
	<b>Dorferneuerung</b>	—	-2 145 420,50	-2 145 420,50
	1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	3 413 019,42	2 152 895,94	5 565 915,36
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
883 63 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	2 989 071,40 —	7 475,44 -2 145 420,50	2 996 546,84 -2 145 420,50
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 11	2 989 071,40	2 152 895,94	5 141 967,34
887 63 529	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	— —	— —	— —

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
892 63 529	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	37 140,00 —	— —	37 140,00 —
		37 140,00	—	37 140,00
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 11		37 140,00
893 63 529	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	386 808,02 —	— —	386 808,02 —
		386 808,02	—	386 808,02
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 11		386 808,02
	<b>Titelgruppe 64</b>	—	—	—
	<b>Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>	—	-36 048,31	-36 048,31
	1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 67 und Kapitel 10 080 Titelgruppe 64 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	—	36 048,31	36 048,31
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
683 64 521	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	— —	— —
863 64 521	Darlehen (an Sonstige) . . . . .	— —	— —	— —
892 64 521	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	— -36 048,31	— -36 048,31
		—	36 048,31	36 048,31
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12		36 048,31
	<b>Titelgruppe 65</b>	—	-2 896 727,44	-2 896 727,44
	<b>Marktstrukturverbesserungen</b>	—	-2 923 077,33	-2 923 077,33
	1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	—	26 349,89	26 349,89
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
683 65 532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	— —	— —
892 65 532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	-2 896 727,44 -2 923 077,33	-2 896 727,44 -2 923 077,33
		—	26 349,89	26 349,89
		<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 346 14		2 896 727,44 26 349,89

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**Titelgruppe 66**

## Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 und 346 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

		-105 430,00	318 962,36	213 532,36	
		—	213 532,36	213 532,36	
		-105 430,00	105 430,00	—	
883 66	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	-105 430,00	318 962,36	213 532,36
			—	213 532,36	213 532,36
			-105 430,00	105 430,00	—
887 66	623	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
		<b>Titelgruppe 68</b>	—	220 699,16	220 699,16
		<b>Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen</b>	—	220 699,16	220 699,16
		1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	—	—	—
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
		3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
		4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
		5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
		6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
883 68	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	220 699,16	220 699,16
			—	220 699,16	220 699,16
			—	—	—
887 68	623	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—
891 68	623	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen) . . . . .	—	—	—
			—	—	—
			—	—	—

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
<b>Titelgruppe 69</b>		446 938,59	-521 599,94	-74 661,35
Naturschutz und Landschaftspflege		—	-74 661,35	-74 661,35
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		446 938,59	-446 938,59	0,00
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
633 69	185 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
637 69	185 Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
683 69	185 Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
686 69	185 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland . . . .	—	—	—
		—	—	—
821 69	185 Erwerb von Grundstücken (durch das Land) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
883 69	185 Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	446 938,59	-521 599,94	-74 661,35
		—	-74 661,35	-74 661,35
		446 938,59	-446 938,59	0,00
	<b>Vermerke: üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>			521 599,94
893 69	185 Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
<b>Titelgruppe 72</b>		510 797,28	-190 673,90	320 123,38
Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG) Nr. 4253/88		—	285 762,38	285 762,38
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		510 797,28	-476 436,28	34 361,00
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden.				
6. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
633 72	529 Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	510 797,28	—	510 797,28
		—	—	—
		510 797,28	—	510 797,28
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 13			34 361,00
	aus Titel 883 72			476 436,28
883 72	529 Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	-190 673,90	-190 673,90
		—	285 762,38	285 762,38
		—	-476 436,28	-476 436,28
	<b>Vermerke: üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b> an Titel 633 72			190 673,90
				476 436,28

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2003 Reste 2002 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**Titelgruppe 76**

## Holzwirtschaft

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 77 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

		—	854 747,42	854 747,42
		—	854 747,42	854 747,42
		—	—	—
633 76	529	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	—
			—	—
683 76	529	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—
			—	—
883 76	529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	854 747,42
			—	854 747,42
892 76	529	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—
			—	—
			—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 10 090 . . . . .	47 296 164,90	7 081 039,49
			44 550 000,00	2 395 248,54
			2 746 164,90	4 685 790,95
		<b>Mehrausgaben</b>		7 431 955,85
		<b>Minderausgaben</b>		—
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>		3 609 001,28